

CHRISTIAN HABICHT

EIN NEUES BÜRGERRECHTSDEKRET AUS EPHEOS

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 77 (1989) 88–91

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

EIN NEUES BÜRGERRECHTSDEKRET AUS EPHEOS

Aus Ephesos sind bisher etwa einhundert Bürgerrechts- und Proxeniendekrete der frühhellenistischen Zeit bekanntgeworden.¹ Sie stammen zumeist, vielleicht sogar ausnahmslos, von Marmorblöcken des Artemisions, und viele von ihnen sind dort gefunden worden, andere in späterer Verbauung, vor allem im Theater und in der Marienkirche. Alle wurden, wie es scheint, im Verlaufe eines halben Jahrhunderts aufgezeichnet, zwischen den letzten Jahren Alexanders des Grossen und etwa 275 v.Chr.² Im Jahre 1986 sind, wie mir Dieter Knibbe in liebenswürdiger Weise mitteilt, weitere 14 dieser Texte gefunden worden, und zwar auf zwei Quadern (Inv. 4564. 4565), die in späteren Häusern östlich der Konzilskirche verbaut waren. Knibbe wird sie im Beiblatt der Österreichischen Jahreshfte demnächst veröffentlichen. Er hat mir in grosszügiger Weise erlaubt, unabhängig von seiner Publikation ein Dekret des Blockes 4565 bekanntzumachen und zu kommentieren. Ich bin ihm für dieses Entgegenkommen zu lebhaftestem Dank verpflichtet.

Der Text steht auf einem Quader, der oben die letzten beiden Zeilen eines Dekrets vom darübergelegenen Block, sodann in 8 Zeilen ein fast vollständiges Dekret enthält. Dann folgt das hier zu besprechende Dekret, dessen Zeilen (11-16 auf dem Block) hier als 1-6 beziffert seien. Der Text lautet in Knibbes Abschrift:

Δημοκράτει Αἰγυπτίῳ Ῥοδίῳ,
εὐεργέτῃ γενομένῳ τῆς πόλεως τῆς Ἐφεσίων· ἔδοξεν [τῇ βουλῇ καὶ τῷ
δήμῳ·]

- Πλάτων εἶπεν· ἐπὶ Κόνωνος πρυτανεύοντος, μηνὸς Ποσιδ[εῶνος ---]
4 δεδόσθαι ἀοτῶι πολιτείαν ἐφ' ἴσῃ καὶ ὁμοίῃ καὶ ἀοτῶι καὶ [ἐκγόνοισ
καθάπερ καὶ τοῖς λοιποῖς εὐεργέταις·]
ἐπικληρῶσαι δὲ ἀοτὸν καὶ εἰς φυλῆγ καὶ χιλιακτύν. Ἔλα[χε φυλῆν Τήτιος],
χιλιακτὸν Σπερχύλεος.

Es ergibt sich auf den ersten Blick, dass dieses Dekret zu den allerfrühesten der Serie gehört, denn es enthält eine Reihe von Merkmalen, die nur den frühesten Texten eignen. Dies sind die ionischen Formen εὐεργέτῃ, ἀοτῶι (zweimal) und ἀοτὸν³ sowie die

¹ I.Ephesos 1385. 1405 a-c. 1406-1476. 2002-2016. ÖJh 53, 1981-82, 130 Nr. 1-5; 55, 1984, 113 und 148.

² Ob vielleicht die Verlegung der Stadt durch Lysimachos, die sie vom Heiligtum weiter entfernte, dazu führte, dass solche Urkunden nicht mehr am Artemision aufgezeichnet wurden? Dann wären die spätesten Stücke noch aus den achtziger Jahren des 3. Jahrhunderts v.Chr.

³ Diese Formen begegnen kosequent nur in folgenden Texten: I.Ephesos 1419. 1420. 1425. 1427 und 1429, während in 1421 und 1426 sowohl αο wie αυ vorkommen. Eine vereinzelte Form mit εο findet sich etwas später in 1474,4.

Genitivendung- o für ου in Αὐγοπτίο.⁴ Ferner ist in Zeile 3 der Eponym genannt, der gleichfalls nur in den ältesten Urkunden der Serie angeführt wird.⁵ Alle diese Merkmale fehlen bereits in den Urkunden I.Ephesos 1431-1437, die hintereinander auf einem Quader stehen und alle (mit Ausnahme der nachträglich eingeschobenen Nr. 1428) im Jahre 322/1 aufgezeichnet worden sind, wie Josef Keil schon vor langer Zeit gesehen hat.⁶ Älter dürften mithin alle Dekrete sein, in denen der eponyme Prytane erwähnt wird, und für die vier bekannten Prytanen kommen vor allem die Jahre 326/5 bis 323/2 in Betracht. Da im Jahre des Histiaios (oder gleich danach) die Nennung des Eponymen aus dem Formular verschwindet, dürften die drei anderen Eponymen ihm vorangehen.⁷ Ist dies richtig, so kommt für den jetzt neu bezeugten Prytanen Konon am ehesten eines der Jahre 326/5, 325/4 und 324/3 in Betracht. Aus einem dieser Jahre sollte mithin das obenstehende Bürgerrechtsdekret für den Rhodier Demokrates stammen.

Es gibt dieser Datierung zusätzliche Sicherheit, dass der Antragsteller Platon in einem dieser Jahre, dem des eponymen Prytanen Zo-, nochmals als Antragsteller genannt ist. Es ist ein Beschluss zu Ehren der athenischen Töpfer Kittos und Bakchios aus dem Demos Kerameis, Söhnen des Bakchios, den nach Keils erster Veröffentlichung⁸ Erich Preuner und Adolf Wilhelm gleichzeitig behandelt haben.⁹ Das Grabdenkmal des Vaters, aus der Zeit um 330 und jedenfalls vor der dem Luxus der Grabdenkmäler steuernden Gesetzgebung des Demetrios von Phaleron, ist erhalten und rühmt in einem Gedicht den älteren Bakchios, der in allen Wettbewerben um die Vergabe öffentlicher Aufträge gesiegt hatte und der erste Meister seiner Kunst in seiner Zeit gewesen sein dürfte.¹⁰ Sein Bruder Kittos hat im Jahre 367/6 eine von ihm gefertigte panathenäische Amphore signiert.¹¹ Die beiden Söhne sind in Ephesos geehrt worden, weil sie versprochen hatten, sich für die von der Stadt ausgelobten Arbeiten, die dem Kult der Artemis zugutekommen sollten, mit den im Gesetz vorgesehenen Entgelten zu begnügen, obwohl sie auf Grund ihrer Qualifikation höhere Preise hätten

⁴ Diese Endung kommt in Ephesos sonst nur vor in I.Ephesos 1420. 1421. 1423. 1424. 1425. 1427 und 1433, neben -ου auch in 1426.

⁵ Es sind nur vier verschiedene Eponyme, die in diesen Texten genannt werden; sie bezeichnen vermutlich vier aufeinanderfolgende Jahre. Es sind die Prytanen Py- (I.Ephesos 1389), Zo- (1421), Hiataios (1423-1426) und jetzt noch Konon. Dieser datiert auch das auf dem Stein unserem Text vorausgehende Dekret. Die Urkunden 1427-1429 folgen 1423-1426 auf demselben Block, haben aber im Unterschied zu diesen die Erwähnung des Prytanen nicht mehr.

⁶ ÖJh 16, 1913, 241. Ein weiteres Merkmal der frühesten Texte ist (wie in dem Dekret für Demokrates) die Voranstellung des Namens des Geehrten im Dativ. Sie findet sich in den Urkunden bis ins Jahr 322/1 und in den beiden weiteren I.Ephesos 2009 und 2011, die allenfalls wenige Jahre jünger sind (2011 für Aristoteles' Schwiegersohn und Kassanders Kommandeur im Piräus Nikanor ist spätestens vom Jahre 317).

⁷ Keil a.O. 238 sieht ebenfalls in Zo- einen Vorgänger des Histiaios.

⁸ ÖJh 16, 1913, 232 (jetzt I.Ephesos 1420).

⁹ Preuner, Arch.Jb. 35, 1920, 69-72. Wilhelm, Neue Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde 6, 1921, 39-44 (Akademieschriften 1, 330-335).

¹⁰ IG II² 6320.

¹¹ Preuner, a.O. 72. Wilhelm a.O. 40.

fordern können. Für die Dauer ihrer Anwesenheit in der Stadt wird ihnen das ephesische Bürgerrecht zuerkannt.¹²

Durch den hier bekanntgemachten Beschluss wird Demokrates, Sohn des Aigyptos aus Rhodos geehrt. Wie es der Stil dieser Ehrungen im "abgekürzten Dekretstil" ist, wird keine nähere, mit ἐπειδή eingeleitete Begründung gegeben, wie es wenig später auch in Ephesos die Regel wurde, sondern nur gesagt, dass Demokrates "Wohltäter der Stadt der Ephesier" geworden war. Verbindet man die ermittelte Zeit seiner Ehrung um 325 v.Chr., die in weiten Teilen des östlichen Mittelmeergebiets eine Zeit mehrjähriger Hungersnot war,¹³ mit seiner rhodischen Nationalität, so liegt die Vermutung nahe, dass Demokrates der Stadt vielleicht durch Getreideeinfuhr geholfen haben könnte, denn jedenfalls etwas später ist Rhodos der zentrale Umschlagplatz für Getreide in der Ägäis gewesen.¹⁴ Aber natürlich können auch Verdienste anderer Art zu seiner Ehrung mit dem ephesischen Bürgerrecht geführt haben.

Demokrates ist kein Unbekannter, sondern in einer anderen Inschrift aus seiner Heimat bezeugt, die von ihrem Herausgeber c.325 datiert worden ist, d.h. in genau dieselbe Zeit, aus der die Urkunde von Ephesos für ihn stammt. In Lindos auf Rhodos erscheint sein Name inmitten einer Liste von mehr als 750 rhodischen Bürgern, die alle zu einer Subskription für die Wiederherstellung des Schmuckes der Athena Lindia und der Trinkgefäße in ihrem Heiligtum beigetragen haben. Das Hauptteil dieses grossen Denkmals war schon lange bekannt;¹⁵ es ist erneut, zusammen mit der zuvor unbekanntes Inschrift der Rückseite und einem neuen Fragment sowie mit eingehendem Kommentar veröffentlicht worden von Chr. Blinkenberg in seinem Corpus der lindischen Inschriften.¹⁶ Während die Schrift des Denkmals auf die zweite Hälfte des 4. Jahrhunderts v.Chr. weist, ergibt sich die genauere Datierung mit Hilfe der Prosopographie. Sechs der in diesem Text genannten Lindier sind auch als Priester der Athena in der Priesterliste Nr.1 bezeugt und dank dieser Liste auf das Jahr genau datiert. Sie amtierten in dem Jahren 335, 334, 331, 329, 326 und 306.¹⁷ Diese und weitere Indizien haben es Blinkenberg erlaubt, die Inschrift zuversichtlich auf c. 325 zu datieren und dies wie folgt zu kommentieren: "La limite d'erreur ne peut guère excéder 5 ans."¹⁸

Das Präskript des Textes lautet:

¹² Der innerhalb der Jahre 306-301 als Antragsteller einer Ehrung für einen Adjutanten der Königin Phila bezeugte Platon, Sohn des Artemidoros (I.Ephesos 2003) war vermutlich eben dieser Platon, der ein späteres Dekret beantragende Brotarchos, Sohn des Platon (I.Ephesos 1454) wahrscheinlich sein Sohn.

¹³ Siehe zuletzt B.M.Kingsley, ZPE 66, 1986, 165-177.

¹⁴ L.Casson, The grain trade of the Hellenistic world, TAPA 85, 1984, 168-187.

¹⁵ IG XII 1, 764.

¹⁶ Lindos II, Inscriptions (2 Bände, 1941) 1, S.242-264 Nr.51.

¹⁷ Blinkenberg a.O. S.244 (vgl. S.107). Der Priester von 306, der chronologisch ein wenig aus der Reihe zu fallen scheint, fügt sich ihr gleichwohl gut ein, denn in dem älteren Dokument (Nr. 51, col. II 47) ist er nicht als Erwachsener verzeichnet, sondern als noch unmündige Waise.

¹⁸ Blinkenberg a.O. S.244.

Τοῖδε ἐπ[έδο]σαν Λ[ιν]δίοις ἐς τὰν ἀποκατάστασιν τοῦ κόσμου
ταῖ Ἀθηνᾶι καὶ τῶμ ποτηρίων·

Darauf folgen, nach lindischen Demeu geordnet (Λινδοπολιτᾶν, Βρασίων, Καμυνδίων usw.)¹⁹ die Namen der Geldgeber. Unter ihnen ist in col. a I 29 genannt [...]οκράτης Αἴγυπτιό.²⁰ Der Name kann jetzt, dank der ephesischen Urkunde, zu Demokrates ergänzt werden; zugleich ergibt sich, dass der Wohltäter von Ephesos in seiner rhodischen Heimatgemeinde dem Demos von Lindos angehörte. Die Übereinstimmung in der Chronologie der beiden Texte ist schlechthin frappant.

Princeton, New Jersey

Christian Habicht

¹⁹ Die Namen von elf Demeu sind erhalten, die der beiden restlichen mit verlorenen Teilen der Inschrift verlorengegangen.

²⁰ Gut zu lesen auf der Abbildung S.250. Hiller von Gaertringen (IG XII 1,764,29) gab [...]οκράτης, rechnete also nur mit drei statt vier fehlenden Buchstaben; zu Recht, wie der Text aus Ephesos lehrt.